

Zugleich ist das mit einer kritischen Prüfung der bisher eingeschlagenen Bearbeitungsrichtung und der Beweislage zu verbinden. Mit anderen Worten, bei der Prüfung der Fristverlängerung muß durch den Leiter eine echte Bestandsaufnahme der erzielten Ergebnisse vorgenommen werden.

Genossen!

Die Zusammenarbeit zwischen der Linie IX und den anderen operativen Linien und Diensteinheiten hat unverändert auf der Grundlage der in meinen Befehlen und Weisungen, insbesondere den in der Richtlinie 1/76 enthaltenen Grundsätzen, zu erfolgen.

Alle an dieser Zusammenarbeit Beteiligten haben sich in allen ihren Entscheidungen und Maßnahmen bei der Vornahme von Einschätzungen und besonders bei der Beweisführung von strengster Objektivität leiten zu lassen.

Ohne eine verantwortungsbewußte, gewissenhafte und unwiderlegbare Beweisführung in allen Phasen der operativen Arbeit - von der Überprüfung von Ersthinweisen bis zur strafprozessualen Beweisführung - kann die Objektivität nicht gewährleistet werden. Natürlich übersehen wir nicht, daß im operativen Erkenntnisprozeß Fehler, Irrtümer, subjektive Einflüsse verschiedenster Art immer möglich sind und daß diese auch durch bewußtes Bemühen um Objektivität seitens der IM, der operativen Mitarbeiter und Leiter nicht absolut auszuschließen sind.